

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zweifächer-Bachelor- und Master-Studiengänge Chemie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Education (M.Ed.)
(Fachprüfungsordnung Chemie (2-Fächer))**

Vom 29. November 2007

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 101

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 6. Mai 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. 2007, S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 7. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 4 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 5 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 6 Bachelor- und Master-Arbeit
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang

- § 8 Studienziel
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Bildung der Fachnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang

- § 11 Studienziel
- § 12 Zugang zum Master
- § 13 Studienvolumen
- § 14 Bildung der Fachnote

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 15 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer- Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Chemie im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienjahr

- (1) Für diese Studiengänge gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 3 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Modulabschlussprüfungen finden in der Regel in einem Zeitraum von zwei Wochen am Ende der Vorlesungszeit statt. Bei Lehrveranstaltungen, die sich über einen anderen Zeitraum als den der regulären Vorlesungszeit eines Semesters erstrecken, finden die Abschlussprüfungen in einem Zeitraum von zwei Wochen am Ende der Lehrveranstaltung statt. Die erste Wiederholungsprüfung zum Modul findet in der Regel vor Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters statt, die zweite Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach Ende der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters statt.
- (2) Art und Zahl der in im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 30 Minuten und höchstens zwei Stunden.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen oder entsprechend der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen (siehe Anlage).
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden im Anschluss an die Vorlesungszeit des Wintersemesters innerhalb von zwei Wochen und im Anschluss an die Vorlesungszeit des Sommersemesters innerhalb von 6 Wochen bewertet.

§ 4

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung von Prüfungsleistungen

Beinhaltet ein Modul Seminare, Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldigt versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 40% aller Termine, durch Krankheit versäumt werden, können diese durch eine schriftliche Ausarbeitung oder ein mündliches Kolloquium ersetzt werden. Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 5

Wiederholung von Modulprüfungen

Jede nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal regulär wiederholt werden.

§ 6

Bachelor- und Master-Arbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Master-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Betreuerinnen oder Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) In Ausnahmefällen darf die Bachelor- oder Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut wird. Der Prüfungsausschuss muss dem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zustimmen. Personen, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge qualifiziert sind, können Bachelor- und Masterarbeiten betreuen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf begründeten Antrag kann die Bachelor- oder Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Die Masterarbeit soll im Fach Didaktik der Chemie geschrieben werden.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag der Sektion Chemie durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu Praktika, Seminaren oder Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person

festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgende Kriterien:

- a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
- b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
- c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Abs. 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
- d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang

§ 8

Studienziel

- (1) Das Fach Chemie soll in sechs Semestern in der Weise vermittelt werden, dass Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges in der Lage sind, chemische Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu erkennen, sich Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und sie praktisch umzusetzen.
- (2) Der Zwei-Fächer-Bachelor dient in erster Linie der fachlichen Ausbildung künftiger Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien. Mit Biologie, Physik oder Mathematik als zweitem Fach ist es in diesem Studiengang auch möglich, akademisch ausgebildete Absolventinnen und Absolventen zu schaffen, die beispielsweise Positionen in Forschungs- und Entwicklungslaboren, in der Qualitätskontrolle oder in Prüflaboren der chemischen Industrie ausfüllen können.

§ 9

Studienaufbau

Das Fach Chemie wird im Umfang von etwa 70 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 10 Bildung der Fachnote

- (1) Die Modulnoten des Fachs, die in die Fachnote eingehen, ergeben sich aus Anlage.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

III. Besondere Regelungen für den Master-Studiengang

§ 11 Studienziel

Durch das Studium des Masters of Education (Lehramt an Gymnasien) sollen die Studierenden in den beiden gewählten Fachwissenschaften, den entsprechenden Fachdidaktiken, der Pädagogik und der Psychologie und den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an Gymnasien erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden erwerben.

§ 12 Zugang zum Masterstudium

Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer im Fach Chemie die fachspezifische Mindestnote 2,5 erreicht hat. Näheres regelt die Zwei Fächer Prüfungsordnung.

§ 13 Studienvolumen

Das fachwissenschaftliche Studienvolumen im Fach Chemie umfasst etwa 30 Semesterwochenstunden.

§ 14 Bildung der Fachnote

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 in einem Zwei-Fächer-Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmungen der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung verwiesen.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. November 2007 erteilt.

Kiel, den 29. November 2007

Der Dekan der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Jürgen Grotemeyer

Studienverlaufsplan Bachelor of Science / Arts Chemie (2-Fach, LAG)

Semester	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	chem 0110	Allgemeine Chemie 1: Grundlagen der Anorganischen Chemie	Exp-V/Ü/P	3/1/4	P		K\$	7	
					Σ 8			Σ 7	
2. Semester	chem 0210	Allgemeine Chemie 2: Grundlagen der Organischen Chemie	Exp-V	4	P		K\$	5	
	chem 0211	Chemie der Metalle für Zweifach-Studierende	V/S	3/1	P		K#	5	
	chem 0212	Anorganisch-Chemisches Grundprakt. für Zweifach-Studierende	S/P	1/10	P		Pr	8	
				Σ 19				Σ 18	Σ 25
3. Semester	chem 0310	Mathematik für Chemiker 1	V/Ü	3/1	P		K\$	6	
	chem 0311	Organische Chemie 1: Organisch-Chemische Reaktionsmechanismen	V/Ü	3/1	P		K#	6	
				Σ 8				Σ 12	
4. Semester	chem 0410	Organisch-chemisches Grundpraktikum	S/P	1/8	P	chem311	Pr	8	
	chem 0411	Physikalische Chemie 1 für Zweifach-Studierende	V/Ü	2/1	P		K#	5	
	chem 0412	Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens für Zweifach-Studierende	V	2			K#,V#	2,5	
				Σ 12				Σ 13	Σ 25
5. Semester	chem 0510	Physikalische Chemie 2 für Zweifach-Studierende	V/Ü	2/1	P		K#	5	
	chem 0511	Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum für Zweifach-Studierende	S/P	1/6	P	chem411	Pr	5	
				Σ 10				Σ 10	
6. Semester	chem 0610	Wahlmodul aus Angebot der CAU (Profilbildung/Vertiefung)	S/P	5	WP		*	5	
	chem 0611	Chemische Unterrichtsversuche	S/P	1/4	P		Ko#	5	
	chem 0612	eventuell Bachelorarbeit			WP		B.Sc.-Arbeit #	(10)	
				Σ 10				Σ 10	Σ 20

Erläuterungen:

Modul: Nummer/Bezeichnung des Moduls
 Modulbezeichnung: Name des Moduls
 LF: Lehrform (Art der Lehrveranstaltung(-en))
 V = Vorlesung, Exp-V = Experimentalvorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, E = Exkursion
 SWS: Semesterwochenstunden
 P / WP: Status des Moduls (Pflicht / Wahlpflicht)
 Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung(en) für das Modul
 PL: Prüfungsleistung(en) bzw. Nachweis
 K = Klausur, Ko = Kolloquium, Pr = Erledigung der Praktikumsaufgaben (Nachweis durch Praktikumstestate), B = schriftlicher Bericht, V = Seminarvortrag
 Genaue Angaben siehe Modulbeschreibungen
 #: Benotetes Modul mit Abschlussprüfung, geht in die Endnote ein
 \$ Unbenotetes Modul mit Abschlussprüfung, Bewertung nur mit bestanden / nicht bestanden, geht nicht in die Endnote ein.
 * Unbenotetes Wahlmodul (Nachweis abhängig vom gewählten Modul)
 LP: Leistungspunkte

Anzahl Module (ohne B.Sc.-Arbeit): **13**

Anzahl Prüfungen: Module mit benoteten Abschlussprüfungen (#), ohne B.Sc.-Arbeit: 6
 Module mit unbenoteten Abschlussprüfungen (nur bestanden/nicht bestanden): 3
 Module mit anderen Nachweisen (\$, z.B. Protokolle, Bericht, Vortrag): 4

Studienverlaufsplan Master of Education Chemie (2-Fach, LAG)

Semester	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	chem 0301	Einführung in die Biochemie	V/Ü	3/1	P		K#	5	
	chem 1011	Fachdidaktik 1: Fachunterricht - Konzeption und Gestaltung	V/S	2/2			K#,V#	5	
	Σ 8								Σ 10
2. Semester	chem 2010	Unterrichtsversuche für Fortgeschrittene	P/S	10/2			K#,V#	10	
	Σ 12								Σ 10
3. Semester	chem 3010	Organische Chemie für Fortgeschrittene im M.Ed.-Studiengang: Reizvolle Moleküle	V/S	2/1			K#	5	
	chem 3011	Anorganische Chemie für Fortgeschrittene im M.Ed.-Studiengang: Anwendungsrelevante Anorganische Chemie	V/S	2/1			K#	5	
	Σ 6								Σ 10
4. Semester	chem 4010	Fachdidaktik 2: Fachdidaktisches Urteilen und Forschen sowie Weiterentwickeln von Praxis	V/S	2/2			K#,V#	5	
	chem 4011	eventuell Masterarbeit					M.Ed.-Arbeit #	(20)	
	Σ 4								Σ 5

Erläuterungen:

Modul: Nummer/Bezeichnung des Moduls
 Modulbezeichnung: Name des Moduls
 LF: Lehrform (Art der Lehrveranstaltung(-en))
 V = Vorlesung, Exp-V = Experimentalvorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, E = Exkursion
 SWS: Semesterwochenstunden
 P / WP: Status des Moduls (Pflicht / Wahlpflicht)
 Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung(en) für das Modul
 PL: Prüfungsleistung(en) bzw. Nachweis
 K = Klausur, Ko = Kolloquium, Pr = Erledigung der Praktikumsaufgaben (Nachweis durch Praktikumstestate), B = schriftlicher Bericht, V = Seminarvortrag
 Genauere Angaben siehe Modulbeschreibungen
 #: Benotetes Modul mit Abschlussprüfung, geht in die Endnote ein
 \$ Unbenotetes Modul mit Abschlussprüfung, Bewertung nur mit bestanden / nicht bestanden, geht nicht in die Endnote ein.
 * Unbenotetes Wahlmodul (Nachweis abhängig vom gewählten Modul)
 LP: Leistungspunkte

Anzahl Module (ohne M.Ed.-Arbeit): **6**

Anzahl Prüfungen: Module mit benoteten Abschlussprüfungen (#), ohne M.Ed.-Arbeit: 6
 Module mit unbenoteten Abschlussprüfungen (nur bestanden/nicht bestanden): -
 Module mit anderen Nachweisen (\$, z.B. Protokolle, Bericht, Vortrag): -